

Die Erweiterung der Versicherungsgrenze bei den Krankenkassen.

Von Eugen Sombé.

B u d a p e s t, 23. Oktober.

Die Lebensverhältnisse der Zivilbevölkerung haben während des Weltkrieges eine sehr bedeutende Veränderung erlitten. Die notwendigsten Lebensmittel, die unentbehrlichsten Kleidungsstücke, die zur Gesundheitspflege und zum Lebensunterhalt erwünschten Minimalbedürfnisse haben sich in sämtlichen Ländern zu solchen Anschaffungspreisen heraufgeschwungen, daß die Existenz der vermögenslosen Bevölkerung erdrückende Sorgen und Kämpfe auferlegt. Die gesteigerten Lebensbedürfnisse verursachten wohl auf dem Gebiete sämtlicher Erwerbszweige eine Zunahme der Einkünfte, diese Zunahme überragt aber die Bedürfnisse nicht, das Verhältnis der beiden kann vielmehr nicht einmal als ausgeglichen betrachtet werden. In Wirklichkeit meldet sich das Verhältnis der gesteigerten Einkünfte zu den Anschaffungspreisen der Lebensbedürfnisse derart, daß derjenige, der vor dem Kriege über 2400 Kronen jährliche Einkünfte verfügt hat, seine Lebensbedürfnisse ökonomischer einrichten und besser befriedigen konnte, als er es jetzt mit einem Einkommen von 4800 Kronen zu tun vermag. Wenn wir also vom industriellen Arbeiter oder vom Handelsgehilfen behaupten, daß er heute das Doppelte oder das Dreifache dessen verdient, was er vor Kriegsausbruch als Lohn oder Gehalt besaß, so wollen wir damit nicht gesagt haben, daß er jetzt besser situiert ist, denn zum Bestreiten der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse ist der heutige Lohn viel weniger genügend, als es der kleinere Lohn vor dem Kriege war.

Es folgt aus dieser festgestellten Tatsache, daß der Zensur, den man als Existenzminimum für Friedenszeiten bestimmt hat, heute als unhaltbar zu betrachten ist, da die Anschaffungspreise der Minimalbedürfnisse auf eine nie geahnte Höhe gestiegen sind und der Lebensunterhalt der besser besoldeten Personen ihnen heute größere Kämpfe und Sorgen auferlegt, als es in Friedenszeiten bei kleineren Einkünften der Fall war. Der Zensur, den der G.-N. XIX vom Jahre 1907 als Grenze der Versicherungspflicht der Arbeiter festgestellt hat, ist bekanntlich ein Lohn von 8 Kronen täglich, oder 2400 Kronen jährlich. Der Arbeiter, dessen Arbeitslohn die genannte Summe überstieg, wurde als so gut situiert betrachtet, daß er auf die Wohlthaten und Vorteile der Versicherung nicht angewiesen sei, da vorausgesetzt wurde, daß er im Falle einer Erkrankung für all die Mittel, die er zur Herstellung seiner Gesundheit bedarf, auf eigene Kosten sorgen kann.

Wenn schon die Frage als problematisch zu betrachten ist, ob ein Arbeiter — zumal wenn er Familie hat — in Friedenszeiten bei einem jährlichen Einkommen von 2400 Kronen als gut situiert zu nennen, ob es daher opportun und gerecht war, einen solchen Arbeiter aus dem Verband der Versicherungspflicht auszuschließen, so ist die weitere Frage, ob derselbe Arbeiter, oder der, welcher in Friedenszeiten auf Grund seines kleineren Einkommens versicherungspflichtig war, heute infolge eines doppelten oder dreifachen Verdienstes noch immer als so gut situiert zu betrachten ist, daß er der Versicherung nicht bedarf, gar nicht mehr problematisch, sondern auf Grund der heutigen Lebensverhältnisse eine absolut entschiedene und unstreitbare Frage. Der Zensur, den der G.-N. XIX vom Jahre 1907 als Grenze der Versicherungspflicht festgestellt hat, entspricht den heutigen Verhältnissen keinesfalls mehr; er kann und darf daher nicht weiter aufrechterhalten werden. Es muß auch den Arbeitern, die heute mehr als 2400 Kronen jährliches Einkommen haben, ermöglicht werden, daß sie für sich und für ihre Familie die Vorteile der Versicherung erringen und genießen können; folglich muß der Zensur, der als Grenze der Versicherungspflicht dient, von 2400 Kronen auf 4800 Kronen erhöht und die Versicherungsgrenze erweitert werden.

Die Landes-Arbeiterversicherungskasse und die Budapester Handels- und Gewerbekammer haben denn auch in ihren an den Handelsminister gerichteten Eingaben darauf hingewiesen, daß die heutigen Lebensverhältnisse im Falle der weiteren Aufrechterhaltung der Versicherungsgrenze und der Ausschließung der meisten Versicherungspflichtigen aus dem Kreise der Versicherung eine unmögliche Situation schaffen und die auch sonst schweren Existenzsorgen der Angestellten in überflüssiger und unmotivierter Weise vergrößern. Der Handelsminister beschäftigt sich bereits eingehend mit der aufgeworfenen Frage, zu deren Erörterung er eine Enquete einberufen hat.

Die Erweiterung der Versicherungsgrenze muß auf parlamentarischem Wege im Rahmen einer Gesetzesnovelle geschehen. Sollte eine solche Novelle der Gesetzgebung vorgelegt werden, muß sich dieselbe auf zweierlei Verfügungen erstrecken. Sie muß die Erweiterung der Versicherungsgrenze enthalten für die Versicherung für Krankheitsfälle, sie muß sich aber auch auf die Entschädigungen der Unfälle erstrecken. Die Unfallversicherungspflicht ist nämlich an keine Grenze des Lohnes geknüpft, folglich sind auch jene Angestellten der versicherungspflichtigen Betriebe, die ein Gesamteinkommen von mehr als 2400 Kronen haben, gegen Unfälle versichert. Es ist bloß die Einschränkung vorgesehen, daß die Versicherungsgebühren und die als Entschädigungen dienenden Renten bis zur Grenze von 2400 Kronen berechnet werden. Auch diese Grenze entspricht den heutigen Lebensverhältnissen nicht mehr, denn sollte ein Arbeiter, der jährlich mehr als 2400 Kronen verdient, infolge eines Unfalles seine ganze Arbeitsfähigkeit verlieren und sollte